

# RS Lvwg 2020/12/17 LVwG-000430/6/Gf/RoK

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

17.12.2020

## Norm

Art. 7 B-VG

§24 LMSVG

§69 LMSVG

§71 LMSVG

## Rechtssatz

Rechtssätze:

\* Bei verfassungskonformer, nämlich dem Sachlichkeitsgebot des Art. 7 B VG entsprechender Interpretation ergibt sich aus dem Zusammenhalt von § 69 und 71 Abs. 3 LMSVG, dass dem Bestraften nur dann und insoweit ein Kostenersatz vorzuschreiben ist, als die AGES ein Gutachten erstellt hat. Eine derartige Gutachtenserstellung – im Sinne einer spezifisch sachverständigen Wissensäußerung – liegt jedoch dann nicht vor, wenn sich das Untersuchungszeugnis der AGES auf die Feststellung von offensichtlichen, für jedermann ohne einschlägiges Fachwissen ersichtlichen Ordnungsverstößen beschränkt; insbesondere sind darunter jedenfalls solche zu verstehen, die von den besonders geschulten Lebensmittelaufsichtsorganen i.S.d. § 24 Abs. 3 LMSVG im Zuge einer Inspektion bereits aus eigenem erkennbar sind.

## Schlagworte

Untersuchungskosten; Ersatz; Gutachten; AGES; Fachwissen

## Anmerkung

Alle Entscheidungsvolltexte sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung sind auf der Homepage des Oö LVwG [www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at) abrufbar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGOB:2020:LVwG.000430.6.Gf.RoK

## Zuletzt aktualisiert am

27.01.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Oberösterreich LVwg Oberösterreich, <http://www.lvwg-ooe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)